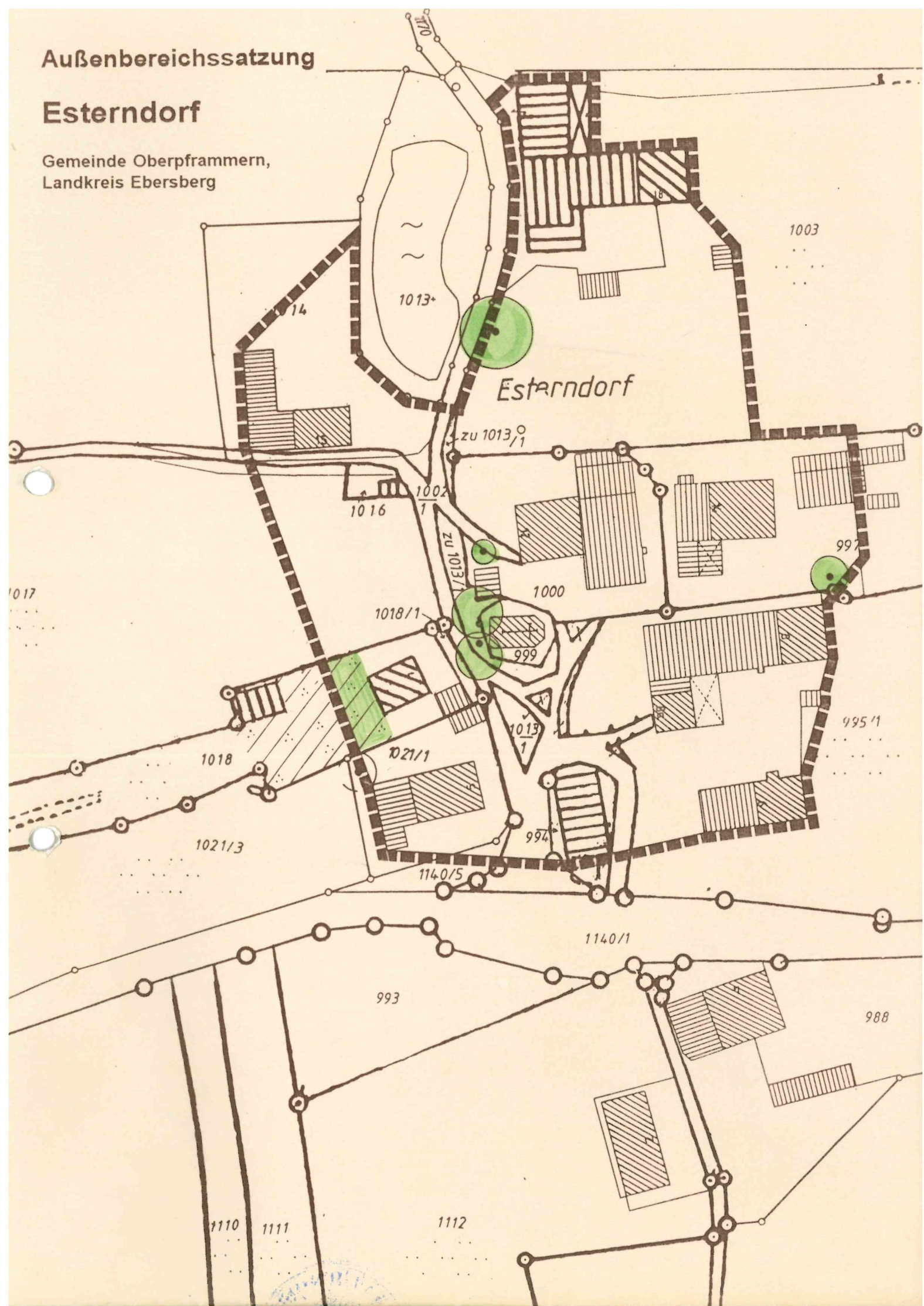


Außenbereichssatzung

Esterndorf

Gemeinde Oberpframmern,
Landkreis Ebersberg



Satzung der Gemeinde Oberpfarrmurn über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich

Esterndorf

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. 01. 1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert am 26. 07. 1995 (GVBl. S. 376) erlässt der Gemeinde Oberpfarrmurn folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (M 1: 1000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2




Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerksbetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleineren Handwerksbetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

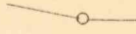


§ 3

Nähere Bestimmungen

1.  Grenze des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung
2.  Bestehende zu erhaltende Bäume
3.  Zu erhaltender Obstbaumbestand
4. Neubauvorhaben müssen sich in Größe und Gestaltung in die umgebende Bebauung einfügen.
5. Im Zuge der Eingabeplanung ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

§ 4

Hinweise

1.  Bestehende Grundstücksgrenzen
2.  Bestehende Gebäude
3. 1013/1 Flurnummer, z. B. 1013/1
5.  Bestehender Dorfweiher
6. Wasserwirtschaft:
 - 6.1 Die Bauvorhaben sind vor Bezug an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberpfarrmurn anzuschließen.
 - 6.2 Abwässer sind in die zentrale Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes München-Ost abzuleiten. Der Anschluss ist im Laufe des Jahres 1999 möglich.

1147/1

Verfahren

- 1. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 15. 01. 1998 und wurde am 04. 02. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Oberframmern, den 04. 02. 1999



H. Baumann
.....
1. Bürgermeister

- 2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 02. 02. 1999 wurde in der Zeit vom 12. 02. 1999 bis 15. 03. 1999 öffentlich ausgelegt.

Oberframmern, den 15. 03. 1999



H. Baumann
.....
1. Bürgermeister

- 3. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 06. 05. 1999 die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06. 05. 1999 als Satzung beschlossen.

Oberframmern, den 06. 05. 1999



H. Baumann
.....
1. Bürgermeister

- 4. Das Genehmigungsverfahren zur Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06. 05. 1999 wurde mit Schreiben der Gemeinde Oberframmern vom 09. 06. 1999 an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 17. 06. 1999, Az. 44/610-4/2 Oberframmern 22 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB).

Ebersberg, den 17. 06. 1999

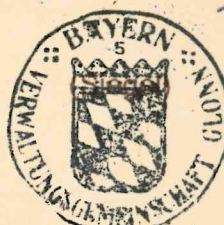


Dr. Weiß
.....
Genehmigungsbehörde
Dr. Weiß, ORR

- 5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Genehmigungsverfahrens zur Außenbereichssatzung erfolgte am 11. 8. 99; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06. 05. 99 hingewiesen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberframmern, den 1. 1. Aug. 99



H. Baumann
.....
1. Bürgermeister

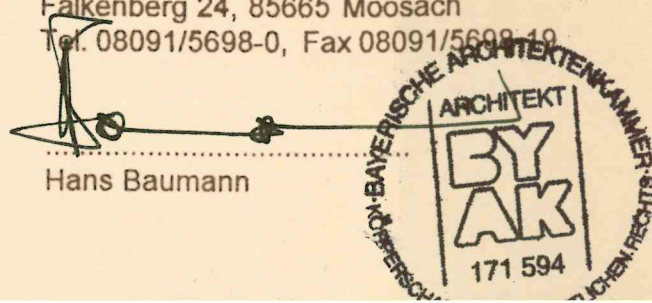
Fertigungsdaten:

Entwurf vom 15. 01. 1998
Fassung vom 02. 02. 1999
Fassung vom 06. 05. 1999

Falkenberg, den 06. 05. 1999

Entwurfsverfasser:

Hans Baumann, Architekt,
Falkenberg 24, 85665 Moosach
Tel. 08091/5698-0, Fax 08091/5698-19



Hans Baumann